



Präventions- und Reha-Sport-Verein Bad König e.V.
Bahnhofstraße 54 ♦ 64732 Bad König ♦ Telefon 06063 5786067

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Präventions- und Rehasportverein Bad König e.V.* und hat seinen Sitz in *Bahnhofstraße 54, 64732 Bad König*. Er wurde am 22.02.2023 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Präventions- und Rehabilitationssport,
 - b) Durchführung von ambulantem Behindertensport,
 - c) Durchführung von Breitensport für Jugendliche,
 - d) Durchführung von Breitensport für Senioren,
 - e) Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen, seelischen und geistigen Leistungsfähigkeit,
 - f) Förderung von Bewegungsprogrammen für alle Altersgruppen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund Hessen, e.V.
- b) im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins. Sie muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres vorliegen.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
5. c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden



6. schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende mit einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
2. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Emailadresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag am Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug, den das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Neuwahl des Vorstands nach Regelung der Satzung,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Verschiedenes.
7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
8. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht.
10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Breitensportwart/in,
dem/der Jugendwart/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung (GO), eine Finanzordnung (FO), eine Beitragsordnung (BO), eine Jugendordnung (JO) sowie eine Ehrenordnung (EO) geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Ehrenamtszuschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis spätestens zum 01.03. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres geltend gemacht werden. Andernfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.



3. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, Emailadresse sowie Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenebezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
2. Im Falle der Auflösung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 22.02.2023 beschlossen. Sie trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad König, im Juli 2023